

Handschrift ist besser als die Wiener. Nach einer Vergleichung der drei ersten Seiten des Abdrucks von Waitz notiere ich z. B. S. 684, Z. 3 'ingenii' für 'ingenua'. Z. 33, wo die Wiener Handschrift 'iuncmannus' liest, was Waitz in 'wicmannus' corrigiert hat, liest die hiesige: 'vuicmannus'. Z. 38 hat die hiesige 'nuiveborg' für das falsche 'muneborg' u. s. w. Sie hat die älteren Namensformen beibehalten z. B. S. 685, Z. 31 'Cuonone' für 'Cunone'. Dass beide Handschriften einer Vorlage entstammen, ergibt sich aus dem Fehler S. 684, Z. 1 'juxta' für 'vixit'. Z. 50 'Theoricus' für 'Theodericus'. Am Schlusse der hiesigen Handschrift steht 'Finis'. Danach scheint die Vorlage unserer Handschrift gleichfalls abgeschlossen gewesen zu sein.

Auf dem Umschlagblatte dieser Handschrift und zwar auf der äusseren Seite desselben stehen folgende Verse, die derselben Vorlage entlehnt sein dürften.

Versus Leonis Pape.

Sum Leo cornutus, plebeia turbine tutus.

Responsio quorundam.

Non Leo diceris, sed aselli nomen habebis.

Cornibus abscisis a nobis victus abibis.

Sie beziehen sich wohl auf Papst Leo VIII. Auf der innern Seite des Blattes steht mit der sonst unbezeugten Ueberschrift *Planctus Leonis episcopi (d. i. Vercellensis)*

das Gedicht, das am besten Dümmler (Anselm der Peripatetiker S. 80 u. f.) herausgegeben hat; der Text schliesst sich an die Brüsseler Handschrift (B. bei Dümmler S. 74) zunächst an — es hat die Strophe, welche die Juden erwähnt —, ist aber doch als eine selbständige Recension anzusehen. Von derselben Hand geschrieben findet sich dann noch ein grosser Theil (die ersten 103 Zeilen) des Luparius (S. Grimm, Reinhart Fuchs S. 410 und CLXXXIV) mit der Ueberschrift: 'Ovidius de lupo facto monacho'. Von den übrigen Theilen der Sammlung hebe ich noch hervor eine Sammlung von Abschriften von Urkunden Brauweiler betreffend. Sie tragen die Aufschrift: 'Liber autem, ex quo haec desumpta sunt, longo tempore latuit in cista Sacelli consulis Brawilers, ac avorum nostrorum temporibus incognitus fuit, donec Ego Johannes Helmann Aedilis ejusdem ecclesiae in conficiendo Inventario eum reperiens cum coeteris monumentis, archivo et memoriae Anno 1574 restituissim'. Alle hier genannten Schriften und noch viele andere sind in Band 4 dieser Sammlung enthalten. Sie werden später wohl aus einander genommen werden. Die übrigen Bände enthalten nur Schriften, die sich auf das Herzogthum Cleve und dessen Rechtsprechung und Verwaltung beziehen. Wie diese Bände in die Hallische Universitätsbibliothek gelangt sind, lässt sich nicht mehr feststellen.